



Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte

REPUBLIK ÖSTERREICH

PRÄSIDENTENWAHL

WIEDERHOLUNG DER STICHWAHL

4. Dezember 2016

OSZE/ODIHR-Wahlexpertenteam
Abschlussbericht



Warschau
17. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG.....	1
II.	EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG	2
III.	HINTERGRUND	2
IV.	BRIEFWAHL UND DAS VERFAHREN AM WAHLTAG	4
	A. RECHTLICHER RAHMEN.....	4
	B. WAHLBEHÖRDEN.....	5
	C. BRIEFWAHL	6
	D. VERFAHREN AM WAHLTAG.....	8
V.	EMPFEHLUNGEN.....	10
	ANNEX: GESAMTERGEBNIS.....	12
	DAS OSZE/ODIHR.....	13

**REPUBLIK ÖSTERREICH
PRÄSIDENTENWAHL
WIEDERHOLUNG DER STICHWAHL
4. Dezember 2016**

Endbericht der OSZE/ODIHR Wahlexpertenteam¹

I. ZUSAMMENFASSUNG

Auf Einladung des Österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und aufgrund der Empfehlung der Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission – NAM) hat das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (OSZE/ODIHR) ein Team von Wahlexperten (EET) entsandt, um die Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 zu beobachten. Spezielles Augenmerk sollte dabei auf den rechtlichen Rahmen der Briefwahl und der Abläufe am Wahltag gelegt werden.

Die Wiederholung der Stichwahl wurde gründlich und professionell vollzogen. Die Wahl fand vor dem Hintergrund der Annullierung des Ergebnisses der Stichwahl vom 22. Mai durch den Verfassungsgerichtshof vor allem aufgrund von Verstößen gegen das vorgeschriebene Verfahren bei der Auszählung der Briefwahlstimmen statt. In weiterer Folge wurde die ursprünglich am 2. Oktober festgesetzte Wiederholung der Stichwahl aufgrund der mangelhaften Qualität des Klebstoffs für die bei der Briefwahl eingesetzten Kuverts verschoben. Aufgrund dieser Vorkommnisse wurde das sonst ausgeprägte Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionstüchtigkeit der Wahlbehörden möglicherweise beeinträchtigt.

Der rechtliche Rahmen stellt eine solide Grundlage für die Durchführung der Wahlen dar und wurde während der Wahl im Wesentlichen unverändert belassen. Mit einem Antrag, der von den im Parlament vertretenen Parteien weitgehend unterstützt wurde, wurde die Verfassung so geändert, dass auch jene Wähler an der Wahl teilnehmen konnten, die erst nach dem ersten Wahlgang ins Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Insgesamt waren ungefähr 6,4 Millionen Bürger – davon 56.539 Auslandsösterreicher – für die Wahl am 4. Dezember registriert. Hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses wurden keine Beschwerden zum Ausdruck gebracht.

Die Bundeswahlbehörde leitet die Arbeit der fünf-stufigen Wahladministration, die die Struktur der Verwaltung widerspiegelt. Das Bundesministerium für Inneres (BMI), federführend verantwortlich für technische Vorbereitungen, gab einen umfassenden Leitfaden für die Wahlbehörden heraus, der ausdrücklich die vom Verfassungsgerichtshof genannten Unregelmäßigkeiten behandelte und sich auf die Erläuterung des Verfahrens am Wahltag und der Briefwahl konzentrierte. Andere Maßnahmen beinhalteten die Einführung von Kaskadenschulungen der Mitglieder von Wahlbehörden, Onlinekurse und eine Hotline zur Beantwortung von Fragen. Diese Maßnahmen wurden von den Wahlbehörden und Parteien, die das OSZE/ODIHR EET getroffen hat, als umfassend und nützlich erachtet.

Gemäß der Standardverfahren der OSZE/ODIHR hat das OSZE/ODIHR EET keine umfassende und systematische Beobachtung der Abläufe am Wahltag unternommen. Gleichwohl haben Mitglieder des EETs einige Wahlbüros und übergeordnete Wahlbehörden in Tirol und der Steiermark im Rahmen der Wahl besucht. Im Allgemeinen waren die besuchten Wahlbehörden gut vorbereitet und haben die Wahl einschließlich der Auszählung der Briefwahl gründlich, transparent und in guter Zusammenarbeit organisiert.

¹ Nur die englische Fassung des Berichts gilt als offizielles Dokument.

Das Ergebnis der Wahl wurde am 15. Dezember bekannt gegeben. Die Wahlbeteiligung betrug 74,21%. Insgesamt gaben 651.726 Wähler (13,72% der abgegebenen Stimmen) ihre Stimme mit einer Wahlkarte ab. Ein relativ hoher Prozentsatz dieser Stimmen (5,25%) war ungültig. Der Hauptgrund dafür war das Fehlen der Unterschrift unter der eidesstaatlichen Erklärung, mit der die persönliche und geheime Wahl bestätigt werden sollte.

Das Parlament hat am 7. Dezember ein Gesetz verlautbart, in dem ein einheitliches Wählerverzeichnis beschlossen wurde. Das Gesetz soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Es wird weithin erwartet, dass weitere Bemühungen zur Reform des Wahlrechts bald nach der Wahl in Angriff genommen werden. Die OSZE/ODIHR steht bereit, in diesem Prozess mitzuhelfen, einschließlich der weiteren Verfolgung von Empfehlungen, die in diesem und in früheren OSZE/ODIHR Berichten enthalten sind.

II. EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG

Auf Einladung des Österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und aufgrund der Empfehlung der Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission – NAM), die vom 25. bis zum 26. August durchgeführt wurde, hat das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (OSZE/ODIHR) vom 28. November bis zum 9. Dezember ein Team von Wahlexperten (EET) entsandt. Das OSZE/ODIHR EET bestand aus vier Experten aus vier OSZE-Mitgliedsstaaten. Das EET hatte seinen Sitz in Wien und hat auch die Bundesländer Steiermark und Tirol besucht.

Das OSZE/ODIHR EET hat den rechtlichen Rahmen in Bezug auf die Briefwahl und die Verfahren am Wahltag untersucht. Der Umfang dieses Berichts ist mithin eingeschränkt und liefert daher keine Analyse des gesamten Wahlgangs. Der im Rahmen dieser Untersuchung behandelte Bereich wurde im Hinblick auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten im Rahmen der OSZE, anderen internationalen Verpflichtungen, Maßstäben für demokratische Wahlen und der nationalen Gesetzgebung analysiert. Gemäß der Standardverfahren der OSZE/ODIHR hat das OSZE/ODIHR EET keine umfassende und systematische Beobachtung der Abläufe am Wahltag unternommen. Gleichwohl haben Mitglieder des EETs eine begrenzte Anzahl von Wahlbüros besucht. Der Bericht sollte in Verbindung mit dem 2016 OSZE/ODIHR NAM Bericht gelesen werden. Dieser Bericht behandelt weitere Aspekte der Wahlen in Österreich.²

Das OSZE/ODIHR EET möchte sich beim BMEIA und beim BMI für die Zusammenarbeit und Hilfe bedanken. Gleichzeitig möchte das EET seine Dankbarkeit gegenüber Repräsentanten von anderen öffentlichen Einrichtungen, politischen Parteien, Medien, Zivilgesellschaft und anderen Gesprächspartnern für deren geteilte Einblicke zum Ausdruck bringen.

III. HINTERGRUND

Österreich ist eine föderale Republik, die aus neun Bundesländern besteht. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt und wird für eine Periode von sechs Jahren direkt gewählt. Er kann für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal wiedergewählt werden. Wenn kein Kandidat in der ersten Runde mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht, wird ein zweiter Wahlgang mit den beiden stimmenstärksten Kandidaten abgehalten. Der Bundespräsident hat umfassende Kompetenzen; er/sie ernennt den Bundeskanzler und Minister, er ist der Oberbefehlshaber über das Bundesheer und kann das Parlament auflösen. De facto wird vom Bundespräsidenten jedoch erwartet, dass er die

² Siehe alle [vorhergehenden OSZE/ODIHR Berichte Österreich betreffend](#).

Empfehlungen der Regierung befolgt, er seine Entscheidungen abstimmt und dem Land als moralische Leitfigur dient.

Im ersten Wahlgang, der am 24. April abgehalten wurde, nahmen sechs Kandidaten teil. Herr Norbert Hofer von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) erzielte 35,05% der gültigen Stimmen, während Herr Alexander Van der Bellen, ein Mitglied der Grünen, der als Unabhängiger kandidierte, auf dem zweiten Platz mit 21,34% folgte. Ein zweiter Wahlgang wurde zwischen Herrn Hofer und Herrn van der Bellen am 22. Mai abgehalten. Laut dem am 1. Juni veröffentlichten Endergebnis erzielte Herr Van der Bellen 50,35% der Stimmen und Herr Hofer 49,65%, bei einem Abstand von 30.863 Stimmen.

Am 8. Juni forcht der Vertreter von Herrn Hofer die Wahl beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) an, indem er behauptete, dass gesetzliche Regelungen betreffend der Briefwahl im Widerspruch zur Verfassung stünden und dass das Wahlergebnis durch Regelverstöße bei der Abhaltung der Wahl teilweise beeinflusst worden wären hätte. Im Speziellen wurden in der Beschwerde Regelverstöße betreffend den Erhalt, die Lagerung, die Auszählung der Briefwahl und die Übermittlung von Teilergebnissen der Wahl durch die Bundeswahlbehörde an die Medien vor Auszählungsschluss im ganzen Land herausgegriffen.

Der VfGH entdeckte im Zuge seiner Anhörungen eine Reihe von Verstößen gegen das vorgeschriebene Verfahren bei der Auszählung von Wahlkarten die für die Briefwahl verwendet wurden. Diese umfassen u.a.: das vorzeitige Öffnen von Wahlkarten durch Bezirkswahlbehörden (BezWB) oder Beamten nach Übermittlung der Wahlkarten durch die Post (nämlich vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt 9 Uhr am 23. Mai); das Öffnen der Wahlkarten durch den Vorsitzenden der BezWB und durch Hilfskräfte ohne Ladung der Mitglieder der BezWB; Mitglieder der BezWB wurden nicht über die Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten informiert; Vorbereitung von offiziellen Protokollen von Sitzungen von Wahlbehörden, die de facto nicht stattgefunden haben.³

Am 1. Juli stellte der VfGH fest, dass es keinen Nachweis für Wahlbetrug am Tag der Wahl oder danach gäbe.⁴ Nachdem jedoch die Verstöße gegen Verfahrensregeln 77.926 Stimmen betrafen und somit mehr Stimmen, als die Ergebnisse der beiden Kandidaten trennten, entschied der VfGH, dass dies einen Einfluss auf das Endergebnis gehabt haben konnte, unabhängig davon, ob es nun tatsächlich Manipulationen gab oder nicht. Der Gerichtshof entschied weiters, dass die Weitergabe von Teilergebnissen durch staatliche Behörden verfassungswidrig sei. Aus diesen Gründen annullierte der VfGH das Wahlergebnis und trug den Behörden auf, den zweiten Wahlgang insgesamt zu wiederholen. Die Regierung rief in weiterer Folge zu einer Wiederholung des zweiten Wahlgangs am 2. Oktober auf.

Anfang September, nachdem die Verteilung von Wahlkarten an die Wähler begonnen hatte, erfuhr das Innenministerium von technischen Mängeln betreffend jene Kuverts, die für die Rücksendung von Wahlkarten verwendet wurden. Einige Wähler berichteten, dass der Klebstoff zum Verkleben des äußeren Kuverts nicht wirksam sei und damit die ausgefüllte Wahlkarte nicht sicher verschlossen werden könnte, was dazu führen könnte, dass der zurückgesendete Stimmzettel als nichtig zu werten sei und damit nicht in die Auszählung miteingeschlossen werden könnte. Das BMI kündigte am 12. September an, dass die Wiederholung des zweiten Wahlgangs aufgrund der schlechten Qualität des für

³ Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist nichtig, wenn die Eidesstaatliche Erklärung nicht unterfertigt wurde, Wahlkarten beschädigt wurden oder wenn andere Gründe zutreffen, die in § 10 Absatz 5 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 aufgezählt werden.

⁴ Siehe die [Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs](#).

die Wahlkarten verwendeten Klebstoffs verschoben werden würde.⁵ Am 21. September verschob das Parlament die Wahl auf den 4. Dezember.⁶

Einige Ansprechpartner des OSZE/ODIHR EETs fanden, dass das sonst ausgeprägte Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren der Wahlbehörden durch die Notwendigkeit der Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs aufgrund der mangelhaften Qualität der Wahlkarten negativ beeinträchtigt wurde.

IV. BRIEFWAHL UND DAS VERFAHREN AM WAHLTAG

A. RECHTLICHER RAHMEN

Im Allgemeinen stellt der rechtliche Rahmen eine solide Basis für die Abhaltung von demokratischen Wahlen dar. Den rechtlichen Rahmen für die Wiederholung des zweiten Wahlgangs am 4. Dezember stellten primär die Bundesverfassung von 1929, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und die Nationalratswahlordnung 1992 (alle wurden zuletzt 2016 novelliert) dar. Die Gesetze werden durch Verordnungen des BMI ergänzt. Die Entscheidungen des VfGHs stellen einen weiteren wichtigen Bestandteil des rechtlichen Rahmens dar. Während die Querverweise der unterschiedlichen anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen aufeinander im Allgemeinen ein klares und einheitliches Regelwerk schafft, erschwert der Mangel eines konsolidierten Gesetzestextes den Zugang dazu.⁷

In seiner Entscheidung vom 1. Juli stellte der VfGH fest, dass Wahlrechtsvorschriften streng anzuwenden sind. Er hat auch klargestellt, dass Medienvertretern der Zugang zu Wahlbüros am Wahltag verboten ist. Einige OSZE/ODIHR EET Gesprächspartner wiesen darauf hin, dass diese strikte Auslegung des Gesetzes eine verminderte Berichterstattung über die Vollziehung der Wahlvorschriften am Wahltag zum Ergebnis haben könnte. Am Tag der Wahl oder in den unmittelbar darauffolgenden Tagen wurden jedoch dahingehend keine Beschwerden geäußert.

Nach der Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs wurde der rechtliche Rahmen in mehrfacher Weise abgeändert. In einem breit unterstützten Gesetzesantrag änderte das Parlament die Verfassung ab, um damit Staatsbürgern, die nach dem ersten Wahlgang ihr 16. Lebensjahr vollendet hatten, die Teilnahme an der Wahl zu erlauben.⁸ Durch eine Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes wurde das alte Modell der Wahlkarte ohne der Lasche zur Abdeckung der persönlichen Daten des Wählers wiedereingeführt.⁹ Wählern wurde zudem die Möglichkeit gewährt, das Wahlkuvert selbst in die Wahlurne zu werfen.¹⁰ Das Gesetz wurde im Einklang mit der Entscheidung des VfGHs so abgeändert, dass die Vorsitzenden der BezWB nunmehr das Recht haben, Hilfskräfte für das Öffnen, das Ordnen und das Auszählen der Briefwahl zu engagieren und miteinzubeziehen, solange ihre Arbeit vom BWB überwacht wird.¹¹

⁵ Das BMI hat eine Untersuchung der Gründe angefordert, die zur Mangelhaftigkeit des Klebstoffs geführt haben. Die Untersuchung war während des Aufenthalts des OSZE/ODIHR EETs in Österreich noch nicht abgeschlossen.

⁶ Während die Sozialdemokraten, die Volkspartei, die Grünen und das Neue Österreich und Liberale Forum die Verlegung des Wahltermins unterstützten, stimmte die FPÖ und das Team Stronach dagegen.

⁷ Darüber hinaus kommen das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verbotsgesetz 1947, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Parteiengesetz 2012 und das Parteienfinanzierungsgesetz 2012 zur Anwendung.

⁸ Nach der zuvor geltenden Rechtslage wären für die Wiederholung der Stichwahl abermals jene Wählerlisten herangezogen worden, die schon für den ersten Wahlgang verwendet worden waren.

⁹ Eine weitere Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes regelte den Einzug, die Lagerung und die Zerstörung von Wahlkarten, die vor dem 2. Oktober verteilt wurden.

¹⁰ Davor war der Vorsitzende des Wahllokals beauftragt gewesen, das Kuvert in die Wahlurne einzuwerfen.

¹¹ Hilfskräfte – für gewöhnlich Beamte und Vertragsbedienstete jeder Verwaltungsstufe – helfen der jeweiligen Wahlbehörde im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen des BMI.

Am 7. Dezember beschloss das Parlament ein zentralisiertes Wählerverzeichnis, wie zuvor von der OSZE/ODIHR empfohlen. Das Gesetz wird am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Damit soll die Handhabung des Systems zur Registrierung der Wähler verbessert werden und die Einführung eines österreichweiten elektronischen Systems zur Eintragung zur Unterstützung eines Volksbegehrens ermöglicht werden.

B. WAHLBEHÖRDEN

Die Wahlen werden von einer fünf-stufigen Wahladministration durchgeführt, die die Struktur der Verwaltung widerspiegelt. Sie umfasst die Bundeswahlbehörde (BWB), 9 Landeswahlbehörden (LWB), 117 Bezirkswahlbehörden (BezWB), 2.100 Gemeindewahlbehörden (GWB) und rund 10.300 Sprengelwahlbehörden (SWB). Beamte und Vertragsbedienstete von allen Verwaltungsstufen unterstützen die Wahlbehörde auf der jeweiligen Stufe. Eine Aufgabe der BWB ist die Überwachung der Arbeit der untergeordneten Wahlbehörden. Die BWB besteht aus 17 Beisitzern. Der Innenminister nimmt den Vorsitz der Behörde ein. Nachdem drei der Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer Parlamentarier sind, könnte die Wahrnehmung der BWB als unparteiische Behörde beeinträchtigt werden. Das BMI dient der BWB als Sekretariat und leitet die technischen Vorbereitungen, erlässt Verordnungen und ist zuständig für Schulungen und die Verteilung von Informationsmaterial für die Wähler.¹²

Wie schon früher empfohlen, sollte in Erwägung gezogen werden, gewählte Funktionsträger von der unmittelbaren Mitwirkung in Wahlbehörden auszuschließen, um damit die Neutralität der Wahlbehörden zu sichern.

Die Parlamentsparteien können Mitglieder der Wahlbehörden ernennen, die als Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer bezeichnet werden. Nicht im Parlament vertretene Parteien haben dagegen das Recht Beobachter (sogenannte ‚Wahlzeugen‘) zu bestellen. Nachgeordnete Wahlbehörden umfassen 9 Beisitzer (Ausnahme davon: SWB umfassen 3 Beisitzer) zuzüglich einem Vorsitzenden, der auch der obersten Behörde der korrespondierenden Gebietskörperschaft vorsteht bzw. von ihm nominiert wurde. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Wahlbehörden werden von den im Parlament vertretenen Parteien unter Berücksichtigung der Stimmstärke bei den letzten Nationalratswahlen im jeweiligen Bereich der Wahlbehörde bestellt.¹³ Zahlreiche Gesprächspartner haben dem OSZE/ODIHR EET mitgeteilt, dass es zunehmend schwieriger wird, genügend Mitarbeiter für die Wahlbehörden zu finden. Derzeit gibt es keine Maßnahmen, um eine ausgeglichene Besetzung nach Geschlecht sicherzustellen und es werden auch keine systematisch nach Geschlecht aufgeschlüsselten Zahlen erfasst.¹⁴

Die Behörden sollten überlegen, wie sichergestellt werden kann, dass genügend Mitglieder für die Wahlbehörden engagiert werden können. Einerseits könnten die Anreize dafür erhöht und/oder die Mitarbeit nicht auf von Parteien nominierte Beisitzer beschränkt werden. Es sollten Bemühungen unternommen werden, eine nach Geschlecht ausgeglichene Vertretung in Wahlbehörden sicherzustellen und die entsprechenden Zahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

¹² Das BMEIA hilft mit, den Auslandsösterreichern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern.

¹³ Mitglieder der LWB, BezWB und GWB werden von der repräsentativen Vertretung auf der jeweiligen Ebene bestellt. Der Anspruch auf Beisitzer einer Partei entspricht ihrem „lokalen“ Stimmenanteil bei der vergangenen Nationalratswahl.

¹⁴ Nur zwei der Beisitzer der BWB sind Frauen. In 34 von 117 BezWBEn (29%) hielten Frauen den Vorsitz und in 33 Fällen den Posten der stellvertretenden Vorsitzenden inne (28%). Von den untergeordneten Wahlbehörden gab es keine Zahlen bezüglich der Zusammensetzung nach Geschlecht. Die aus dem Jahr 1997 stammende 23. Empfehlung der Generalversammlung der Frauenkonvention (CEDAW) hält fest, dass „Staaten statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, zur Verfügung stellen sollen, die darlegen, wie hoch der Prozentsatz von Frauen im Gegensatz zu Männern ist, die (auf allen Ebenen der Verwaltung) in den Genuss dieser Rechte kommen.“

Der Entscheidung des VfGHs folgend, wies das BMI die Landesregierungen an, die Einhaltung der Wahlgesetze durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden im zweiten Wahlgang zu überwachen. Am 18. Juli forderte die BWB die nachgeordneten Wahlbehörden an, den Informationsfluss und die Ausbildung der Mitglieder der Wahlbehörden zu verstärken. Das BMI hat in weiterer Folge einen umfassenden Leitfaden für Wahlbehörden herausgegeben, in dem spezifisch die vom VfGH herausgegriffenen Verstöße adressiert wurden. Der Fokus des Leitfadens lag auf dem Wahltag und der Klärung der Modalitäten bei der Briefwahl.¹⁵ Andere Maßnahmen umfassten die Vorbereitung von e-learning Kursen für die Mitglieder von BezWBen und Sprengelwahlbehörden und die Einrichtung einer Hotline zur Beantwortung von Fragen. Mitglieder von unterschiedlichen Wahlbehörden und Parteienvertreter, die das OSZE/ODIHR EET getroffen hat, erachteten diese Maßnahmen als umfassend und nützlich.¹⁶

In einer weiteren Reaktion auf die Entscheidung des VfGHs hat das BMI die Mitarbeiter der Wahladministration auf allen Ebenen dazu angehalten, von der Veröffentlichung jeglicher vorläufiger Ergebnisse vor Schließung des letzten Wahllokals des gesamten Bundesgebiets Abstand zu halten. Das BMI hat dem OSZE/ODIHR EET mitgeteilt, dass die Anordnung befolgt wurde und keine Ergebnisse vorzeitig bekanntgegeben wurden.

C. BRIEFWAHL

Insgesamt waren für die Wahl am 4. Dezember 6,4 Millionen Bürger wahlberechtigt. 56.539 davon waren im Ausland gemeldet. Jene Wahlberechtigten, die aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie nicht in Österreich leben, ihre Stimme nicht vor einer Wahlbehörde abgeben können, haben das Recht, ihre Stimme mittels Briefwahl (Wahlkarte) abzugeben. Dasselbe Recht Personen steht zu, die voraussichtlich am Wahltag auf Reisen sind. Wähler in Gefängnissen, im Maßnahmenvollzug, in Pflegeheimen und Spitälern können genauso wie bettlägrige Personen Wahlkarten beantragen.¹⁷

Ein Antrag auf eine Wahlkarte kann entweder mündlich bzw. persönlich, schriftlich oder online gestellt werden.¹⁸ Laut Verfassung müssen Antragsteller ihren Antrag begründen und ihre Identität glaubhaft nachweisen. Nachdem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wird dies im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wähler darf seine Stimme nur mehr mittels Wahlkarte abgeben. Für die Briefwahl ist ein „doppeltes Kuvert“-System vorgesehen: Wahlkarten bestehen aus einem „Überkuvert“, in dem der amtliche Stimmzettel und ein kleineres Kuvert enthalten sind. Um Verwechslungen zu vermeiden, war das Kuvert im ersten Wahldurchgang weiß und im zweiten Wahlgang beige. Nach Erhalt der Wahlkarte füllt der Wähler den Stimmzettel aus und steckt diesen in das kleine Kuvert, das sich im Überkuvert für die Rücksendung befindet. Das kleine Kuvert ist anschließend zu versiegeln. Am Überkuvert muss der Wähler schließlich die eidesstaatliche Erklärung unterzeichnen und damit bestätigen, dass er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.¹⁹ Andernfalls ist die Briefwahl als nichtig zur erachten und wird nicht in die Auszählung miteinbezogen.

¹⁵ Gegen zahlreiche BezWB-Vorsitzende wird weiterhin wegen ihrer Rolle bei der Verletzung der Regeln für die Auszählung der Briefwahl am 22. Mai 2016, die zur Annullierung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs geführt haben, ermittelt.

¹⁶ Zusätzlich haben die Teams beider Kandidaten jeweils Trainingsmaterial für ihre Beisitzer und Zeugen zusammengestellt.

¹⁷ Personen, die ihren Wohnsitz in Pflegeheimen haben, wählen wie reguläre Wähler vor einer Sprengelwahlbehörde, sofern sie nicht bettlägrig sind. In diesem Fall können sie ihre Stimme vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegenden Wahlkommission“) abgeben.

¹⁸ Mit dem 30. November lief die Frist für schriftlich oder online gestellte Anträge auf eine Wahlkarte ab. Die Frist für persönliche Anträge endete mit 2. Dezember.

¹⁹ Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn die Wahlkarte noch nicht ausgefüllt wurde und der Wähler beschließt, seine Stimme persönlich in einem Wahllokal abzugeben. In diesem Fall wird dem Wähler ein blaues Kuvert nach Einziehung des beigen Kuverts ausgehändigt und der Wähler kann seine Stimme in der gewöhnlichen Art und Weise abgeben.

Dem OSZE/ODIHR EET wurde mitgeteilt, dass Gemeindebehörden einerseits keine Möglichkeit haben, die Begründungen für den Antrag einer Wahlkarte zu überprüfen, sie aber andererseits Anträge ablehnen können, wenn Anträge auf nicht im Gesetz aufgezählte Gründe gestützt werden oder der Antragsteller sich weigert, eine Begründung zu nennen. Nach einem Bericht in den Medien, wonach es gelungen war, eine Wahlkarte mithilfe einer fiktiven Passnummer zu beantragen, hat das BMI alle Gemeinden beauftragt, die Gültigkeit der Passnummer durch die zuständige nationale Behörde zu prüfen oder sie selbst mithilfe der nationalen Datenbank abzugleichen.²⁰ Während manche Gemeinden das OSZE/ODIHR EET informierten, dass sie diese Vorgangsweise schon vor der Anordnung implementiert hatten, berichten andere davon, dass sie die Prüfung erst danach verstärkten.

Die überwiegende Mehrheit der Wahlkarten wurde mit der Post retourniert.²¹ Am Tag vor der Wahl sind die Postämter angewiesen, sämtliche Briefkästen zu entleeren und sämtliche für die Briefwahl verwendete Wahlkarten bis 17 Uhr am Wahltag an die zuständige BezWB zu übermitteln. Vor dem Wahltag holen die BezWB regelmäßig von in den Filialen der Post eingelangte Wahlkarten. In jenen Fällen, wo dies vom OSZE/ODIHR EET beobachtet wurde, wurde diese Aufgabe von Hilfskräften verrichtet und dazu durch eine Entscheidung der BezWB ermächtigt. Die Hilfskräfte verrichten bestimmte Aufgaben unter allgemeiner Aufsicht des Vorsitzenden der BezWB. Diese umfassten auch das vorläufige Sortieren von für die Briefwahl verwendete Wahlkarten, wobei überprüft wurde, ob die Unterschrift der eidesstaatliche Erklärung vom Wähler geleistet wurde oder ein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt, aufgrund dessen die Wahlkarte nicht in die Auszählung miteingeschlossen wird. Die Hilfskräfte haben alle erhaltene Wahlkarten in zwei Listen eingetragen: eine für Wahlkarten, die in die Auszählung miteingeschlossen miteinzubeziehen und eine für die, die nicht-miteinzubeziehen sind.

Seit 2008, als das erste Mal die Briefwahl österreichweit zugelassen wurde, wurde die Briefwahl vermehrt in Anspruch genommen.²² Am 4. Dezember haben 651.726 Wähler – das entspricht 13,72% der an der Wahl teilgenommenen Wähler – ihre Stimme mittels Briefwahl abgegeben. Das BMI hat dem OSZE/ODIHR EET dennoch mitgeteilt, dass diese Art zu wählen noch immer als „Ausnahme“ betrachtet wird. Während die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Auszählen der für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten vernünftig erscheint, könnte sich die Auszählung dieser Stimmen lange hinziehen, wenn ein hoher Anteil der Stimmen auf diese Weise abgegeben wird.

In Wien und 14 anderen Städten mit eigenem Statut können Wähler die Wahlkarte *de facto* für eine vorzeitige Stimmabgabe verwenden, indem sie vor dem Wahltag eine Wahlkarte beantragen und diese dann unmittelbar im Magistrat ausfüllen und abgeben. Diese Amtsräume sind mit einer oder zwei Wahlkabinen ausgestattet, um damit die unbeobachtete Wahl zu gewährleisten. Das BMI teilte dem OSZE/ODIHR EET mit, dass dies eine gängige Praxis darstelle und stellte fest, dass dies keine vorzeitige Wahl sei, da der Wähler den ausgefüllten Stimmzettel einem Mitarbeiter des Magistrats übergebe und nicht in eine Wahlurne werfe.²³ Anscheinend sind solche Usancen auf Städte mit eigenem Statut beschränkt. Während eines Besuchs in einer ländlichen Gemeinde stellte das OSZE/ODIHR EET dessen ungeachtet fest, dass Gemeindebedienstete einige ausgefüllte Wahlkarten

²⁰ Am 8. November hat das BMI ein Rundschreiben an die Gemeinden die Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte betreffend verschickt.

²¹ Zusätzlich war es möglich, dass ein vom Wähler bestimmter Wähler oder Person eine ausgefüllte Wahlkarte in einem Sprengelwahlbüro oder bei einer BezWB vor Wahlschluss abgibt. Wähler mit Wohnsitz im Ausland hatten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Wahlkarte in der Botschaft, im Generalkonsulat oder im Konsulat abzugeben, die dann mit der Diplomatenpost zurück nach Österreich geschickt wird.

²² In den Nationalratswahlen von 2013 haben rund 574.000 Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben. In der ersten Runde der Präsidentenwahl haben rund 543.000 und in der zweiten Runde am 22. Mai rund 760.000 Wähler dieses Recht in Anspruch genommen.

²³ Im Gegensatz zu österreichweiten Wahlen gibt es bei manchen anderen Wahlen die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe.

von Wählern aufbewahrt, die diese in der Gemeinde am selben Tag beantragt und ausgefüllt hatten; dieser Vorgang ist nicht im Gesetz vorgesehen. Die Gemeinde erklärte, dass im Gegensatz zu anderen Regionen die Postkästen in der Gemeinde am Wochenende nicht ausgeleert werden würden und Stimmen daher nicht rechtzeitig bei der BezWB einlangen würden, wenn die Wahlkarten im Postkasten der Gemeinde eingeworfen worden wären.²⁴

Die Vorkehrungen für die Abgabe, das Einsammeln und Übermitteln von Wahlkarten könnten standardisiert werden, um somit gleiche Bedingungen für die Wahl in ganz Österreich zu garantieren. Dabei sollte überlegt werden, es allen Wählern zu erlauben, die ausgefüllten Wahlkarten im Gemeindeamt abzugeben.

D. VERFAHREN AM WAHLTAG

In Übereinstimmung mit gängiger Praxis hat das OSZE/ODIHR EET keine umfassende und systematische Beobachtung der Verfahren am Wahltag vorgenommen.²⁵ Dessen ungeachtet hat das OSZE/ODIHR EET die Verfahren für die Ausgabe, den Erhalt und die Auszählung von Wahlkarten in den Tagen rund um den Wahltag genau ins Auge gefasst und hat Wahlbehörden auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene besucht. Das OSZE/ODIHR EET traf die Wahlbehörden in Ausübung dieser Tätigkeiten gut vorbereitet und befand, dass diese den Wahlvorgang, einschließlich der Auszählung der für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten effizient, transparent und in guter Zusammenarbeit innerhalb der Behörden durchgeführt hat.

Wahl

In den besuchten Wahllokalen wurde die Wahl ohne Ausnahme ruhig und ordnungsgemäss vollzogen. Laut Gesetz darf jede Gemeinde die Öffnungszeiten der Wahllokale in ihrem Gebiet festlegen, ein Ausfluss der dezentralisierten Verwaltung in Österreich. Das OSZE/ODIHR EET hat festgestellt, dass manche Wahllokale kurze Öffnungszeiten hatten. In manchen Fällen betrogen waren sie lediglich für zwei Stunden offen. Laut Gesetz müssen Wahlsprengel so eingerichtet sein, dass sie durchschnittlich „höchstens etwa 70 Wähler in der Stunde“ abfertigen müssen.²⁶ Dem OSZE/ODIHR EET ist jedoch aufgefallen, manche SWB ungefähr 200 Wähler pro Stunde abfertigten und dass sich vor manchen Büros lange Schlangen bildeten, obwohl alle Mitarbeiter der SWB anwesend waren.

Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Ablauf der Wahlen zu verbessern und dabei beispielsweise die implizierte Obergrenze von registrierten Wahlberechtigten pro Wahlsprengel durchzusetzen und die Öffnungszeiten besser auf die Anzahl der registrierten Wahlberechtigten anzupassen und die Anzahl der Mitarbeiter in den Wahllokalen zu erhöhen.

Eine Reihe von Wahllokalen war, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, mit speziellen Wahlzellen ausgestattet, die die Teilnahme von behinderten Menschen an der Wahl erleichterten. Darüber hinaus sollte in jeder Gemeinde (bzw. in jedem Bezirk in Wien) zumindest ein barrierefreies Wahllokal eingerichtet sein, sofern das technisch möglich ist. Diese Maßnahmen wurden im Allgemeinen in den vom OSZE/ODIHR EET besuchten Gebieten befolgt. Diese Maßnahmen stellen, wenn sie gleichmäßig

²⁴ In einer vom OSZE/ODIHR EET besuchten BezWB langte ein Stapel 30 für die Briefwahl verwendete Wahlkarten mit Stempel vom 2. Dezember erst am 5. Dezember bei der BezWB ein und wurden daher von der Auszählung ausgeschlossen.

²⁵ Am Wahltag hat das OSZE/ODIHR EET das Verfahren am Wahltag in 16 Wahllokalen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum in der Steiermark und Tirol beobachtet.

²⁶ § 53 Nationalratswahlordnung in Verbindung mit § 10 Abs 1 Bundespräsidentenwahlgesetzes.

umgesetzt werden, ein wirkungsvolles Mittel dar, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderung zu erleichtern.²⁷

Das OSZE/ODIHR EET hat die Wahl im Spital, im Gefängnis und einem Pflegeheim verfolgt und festgestellt, dass die besonderen Wahlbehörden die Regeln befolgt haben und die Wähler ihre Wahl unbeobachtet abgeben konnten.

Laut Gesetz können Wähler, die eine Wahlkarte verwenden, diese am Wahltag bei jeder SWB abgeben. Das OSZE/ODIHR EET bemerkte, dass einige Wahlkarten an sicheren Orten wie z.B. einer separaten Wahlurne deponiert wurden, während andere in einer nicht verschlossenen Tasche aufbewahrt wurden. Wähler, die ihre Wahlkarte noch nicht ausgefüllt hatten, konnten diese der SWB übergeben und erhielten nach Abgabe des beigen Kuverts, das für die Briefwahl verwendet wurde, ein blaues Kuvert. Der Grund, warum diese Wähler wie gewöhnliche Wähler anstatt mit Wahlkarte wählen konnten erscheint unklar und verursachte bei zahlreichen SWB Probleme beim Abgleich der Stimmzettel.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, Verfahren einzurichten die darauf abzielen, dass Wahllokale Wahlkarten einheitlich behandeln und nach Erhalt in gleicher Weise lagern.

Auszählung und tabellarische Aufstellung

Die Stimmzettel wurden in den Wahllokalen unmittelbar nach deren Schließung ausgezählt. Dies hatte zur Folge, dass einige Ergebnisse bekannt wurden während in anderen Wahllokalen noch gewählt wurde.²⁷ Das OSZE/ODIHR EET stellte fest, dass die Leiter der SWB alle bei der Auszählung anwesenden Personen dazu anwies, das festgestellte Ergebnis nicht an außenstehende Personen mitzuteilen. Übergeordnete Wahlbehörden (GWB und BezWB) gingen gleich vor und befolgten somit die Entscheidung des VfGHs und die Anweisungen des BMI.

In den besuchten Wahllokalen wurde die Auszählung der Stimmen effizient und transparent durchgeführt. Es gab eine beträchtliche Anzahl an ungültigen Stimmen (3,2%). Gründe dafür waren, basierend auf einer geringen Anzahl von Beobachtungen, nicht ausgefüllte Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen beide Kandidaten angekreuzt waren.

Die Niederschriften wurde ohne größere Schwierigkeiten von den SWB abgefasst und unmittelbar danach gemeinsam mit dem Wahlmaterial an die GWB weitergeleitet. Die GWB überprüften die rechnerische Richtigkeit der Ergebnisse und prüften, ob die Niederschriften korrekt ausgefüllt wurden. Das Ausfüllen der Niederschriften, Übermittlung und Erhalt wurden, soweit vom OSZE/ODIHR EET beobachtet, gründlich und rasch durchgeführt.

Auszählung der für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten

Das OSZE/ODIHR EET beobachtete die Auszählung der Briefwahlstimmen in fünf BezWB und kam zum Schluss, dass sie von der Behörde gemeinsam, transparent und unter strikter Einhaltung des Gesetzes durchgeführt wurde. Offenbar wurde die Auszählung in allen Bezirken rasch und gründlich durchgeführt. In einem großen Bezirk nahm die Auszählung mehr Zeit in Anspruch. Ein Grund dafür

²⁷ Artikel 29 (a) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet Vertragsstaaten „sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können ...unter anderem stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“

²⁷ Die ersten Wahllokale schlossen um 10, die letzten um 17 Uhr.

war die wörtliche Auslegung des anzuwendenden Verfahrens.²⁸ Die BezWB, die vom OSZE/ODIHR EET besucht wurden, haben separate Gruppen gebildet und gemeinsam ungefähr 2.000 Stimmen pro Stunde ausgezählt. Von einer Ausnahme abgesehen konnten landesweit alle BezWB die Auszählung der für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten am 5. Dezember abschließen.

Ein relativ hoher Anteil der Wahlkarten, nämlich 34.187 oder 5% aller abgegebenen Wahlkarten, wurden von den BezWB als nichtig eingestuft und von der Auszählung nicht miteinbezogen. Grund dafür war zumeist das Fehlen der eidesstaatlichen Erklärung mit der Wähler die persönliche und geheime Wahl zu bestätigen haben.

Um die Anzahl der nichtigen Wahlkarten zu reduzieren, sollten die Behörden in Erwägung ziehen, die Wahlkarten so umzugestalten, dass Wähler (noch stärker als bisher) darauf aufmerksam werden, dass die eidesstaatliche Erklärung unterzeichnet werden muss. Zusätzlich sollte die diesbezügliche Information der Wähler verstärkt werden.

Der VfGH hat festgehalten, dass das Vorsortieren durch Hilfskräfte solange zulässig ist, solange Mitglieder der BezWB die Möglichkeit haben, die vorsortierten Wahlkarten vor dem Auszählen zu überprüfen. In zwei vom OSZE/ODIHR EET besuchten BezWB wurde den Mitgliedern der BezWB diese Möglichkeit eingeräumt, wobei die Überprüfung nicht länger als 10 Minuten in Anspruch nahm. Somit wurde *de facto* die Entscheidung, welche Wahlkarten in die Auszählung miteinbezogen wurden oder nicht, von den Hilfskräften unter Aufsicht des BezWB anstelle der gesamten BezWB getroffen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Briefwahl erfolgte nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und die Entscheidungen wurden nachvollziehbar, einheitlich und nach Absprache der Mitglieder der Behörde (und oftmals nachdem die Richtlinien des BMIs zu diesem Thema zu Rate gezogen wurden getroffen). 11.437 (oder 1,85%) der in der Auszählung miteingeschlossenen Wahlkarten für die Briefwahl wurden für ungültig erklärt. Zusammen mit den nichtigen für die Briefwahl verwendeten Wahlkarten beträgt die Gesamtanzahl der für ungültig erklärten Wahlkarten für die Briefwahl 45.624 oder 7%, was beträchtlich ist.

V. EMPFEHLUNGEN

Diese Empfehlungen, die bereits im Text dieses Bericht enthalten sind, werden im Hinblick darauf angeboten, die Durchführungen der Wahlen in Österreich weiter zu verbessern und Bemühungen zu unterstützen, mithilfe derer die Wahlen in vollem Ausmaß den Verpflichtungen im Rahmen der OSZE und anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen in Einklang gebracht werden sollten. Die Empfehlungen sollten gemeinsam mit früheren OSZE/ODIHR Empfehlungen gelesen werden, die noch nicht behandelt wurden. Das OSZE/ODIHR steht bereit, österreichischen Behörden bei der weiteren Verbesserung des Wahlprozesses behilflich zu sein zur Hilfe zu stehen und die in diesem und früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen behandeln.²⁹

1. Die Behörden sollten überlegen, wie sichergestellt werden kann, dass genügend Mitglieder für die Wahlbehörden engagiert werden können. Einerseits könnten die Anreize dafür erhöht

²⁸ Der Vorsitzende einer BezWB hatte entschieden, dass die strikte Auslegung von § 14a Abs 1 BPräsWG es erfordern würde, dass der Vorsitzende die Unversehrtheit der Wahlkarten zu überprüfen und das in den Wahlkarten enthaltene Kuvert jeweils aus über 10.000 Wahlkarten herausholen müsse. Dieser Vorgang nahm ungefähr 6 Stunden in Anspruch. Die erwähnte Gesetzesstelle wurde am 7. Dezember novelliert und dabei klargestellt, dass der Vorsitzende der BezWB berechtigt ist, für bestimmte Vorgänge Hilfskräfte zu verwenden.

²⁹ In § 25 des Dokuments von Istanbul aus dem Jahr 1999 verpflichten sich OSZE Mitgliedstaaten „den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen von ODIHR umgehend Folge zu leisten.“

- und/oder die Mitarbeit nicht auf von Parteien nominierte Beisitzer beschränkt werden. Es sollten Bemühungen unternommen werden, eine nach Geschlecht ausgeglichene Vertretung in Wahlbehörden sicherzustellen und die entsprechenden Zahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
2. Wie schon früher empfohlen, sollte in Erwägung gezogen werden, gewählte Funktionsträger von der unmittelbaren Mitwirkung in Wahlbehörden auszuschließen, um damit die Neutralität der Wahlbehörden zu sichern.
 3. Um die Anzahl der nichtigen Wahlkarten zu reduzieren, sollten die Behörden in Erwägung ziehen, die Wahlkarten so umzugestalten, dass Wähler (noch stärker als bisher) darauf aufmerksam werden, dass die eidesstaatliche Erklärung unterzeichnet werden muss. Zusätzlich sollte die diesbezügliche Information der Wähler verstärkt werden.
 4. Die Vorkehrungen für die Abgabe, das Einsammeln und Übermitteln von Wahlkarten könnten standardisiert werden, um somit gleiche Bedingungen für die Wahl in ganz Österreich zu garantieren. Dabei sollte überlegt werden, es allen Wählern zu erlauben, die ausgefüllten Wahlkarten im Gemeindeamt abzugeben.
 5. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Ablauf der Wahlen zu verbessern und dabei beispielsweise die implizierte Obergrenze von registrierten Wahlberechtigten pro Wahlsprengel durchzusetzen und die Öffnungszeiten besser auf die Anzahl der registrierten Wahlberechtigten anzupassen und die Anzahl der Mitarbeiter in den Wahllokalen zu erhöhen.
 6. Es sollte in Erwägung gezogen werden, Verfahren einzurichten die darauf abzielen, dass Wahllokale Wahlkarten einheitlich behandeln und nach Erhalt in gleicher Weise lagern.

ANNEX: GESAMTERGEBNIS

Am 15. Dezember verkündete die Bundeswahlbehörde das folgende endgültige Ergebnis der Wiederholung der Stichwahl der Präsidentenwahl:

	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte	6.399.607	
Abgegebene Stimmen	4.749.339	
Wahlbeteiligung		74,2
Ungültige Stimmen	151.786	3,2
In der Auszählung berücksichtigte Wahlkarten	617.539	13,0

Kandidat	Gültige erhaltene Stimmen	Prozent
Norbert Hofer	2.124.661	46,2
Alexander Van der Bellen	2.472.892	53,8

Bezüglich der Briefwahl hat das BMI die nachstehenden Zahlen veröffentlicht:

Wahlkarten/Briefwahl

	Anzahl	Prozent
Abgegebene Wahlkarten	651.726	
Wahlkarten, die nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wurden	34.187	5,3
Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wurden	617.539	
Ungültige Wahlkarten	11.437	1,9
Gültige Wahlkarten	606.102	93,0

Nichtigkeitsgründe, aufgrund derer Wahlkarten nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wurden:

Grund	Anzahl	Prozent
Fehlende eidesstaatliche Erklärung durch den Wähler	31.426	91,9
Fehlendes Wahlkuvert in der Wahlkarte	1.589	4,7
Mangelnde Unversehrtheit der Wahlkarte	834	2,4
Beschriftetes Wahlkuvert	195	0,6
Wahlkarte wurde zu spät abgegeben	61	0,2
Andere Gründe*	82	0,2
Insgesamt	34.187	100,0

* Weitere Nichtigkeitsgründe bestehen, wenn eine Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts oder sonstige Gegenstände enthält.

Quelle: [Angaben der Bundeswahlbehörde](#) und des BMI.

DAS OSZE/ODIHR

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – OSZE/ODIHR) ist die wichtigste Institution der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Sicherung der „umfassenden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Prinzipien der Demokratie und (...) dem Aufbau, der Stärkung und dem Schutz demokratischer Institutionen sowie der Förderung von Toleranz in der gesamten Gesellschaft.“ (Dokument des Gipfels von Helsinki 1992). Dies wird als die „menschliche Dimension“ der OSZE bezeichnet.

Das OSZE/ODIHR befindet sich in Warschau (Polen). Es war anlässlich des Pariser Gipfels 1990 als Büro für freie Wahlen gegründet worden und nahm seine Arbeit im Mai 1991 auf. Ein Jahr später wurde der Name des Büros geändert, um dem um Menschenrechte und Demokratisierung erweiterten Mandat Rechnung zu tragen. Heute beschäftigt das Büro mehr als 130 Angestellte.

Das OSZE/ODIHR ist die maßgebliche Einrichtung in Europa im Bereich **Wahlbeobachtung**. Jedes Jahr koordiniert und organisiert das Büro die Entsendung Tausender Wahlbeobachter, um zu bewerten, ob die Wahlen in der OSZE-Region im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Seine einzigartige Methodologie bietet ihm einen tiefen Einblick in den Wahlprozess in seiner Gesamtheit. Durch Unterstützungsprojekte hilft das OSZE/ODIHR den Teilnehmerstaaten, das Umfeld für ihre Wahlen zu verbessern.

Zu den Aktivitäten des Büros im Bereich **Demokratisierung** gehören: Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Legislative, demokratische Regierungsführung, Migration und Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung demokratischer Strukturen setzt das OSZE/ODIHR jedes Jahr eine Reihe gezielter Unterstützungsprogramme um.

Das OSZE/ODIHR steht den Teilnehmerstaaten auch dabei zur Seite, ihre Verpflichtungen zu Förderung und Schutz der **Menschenrechte** und Grundfreiheiten im Sinne der OSZE-Verpflichtungen zur „menschlichen Dimension“ zu erfüllen. Zu diesem Zweck findet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen, unterschiedlichen Partnern statt, um Kooperationen auszubauen, Kapazitäten zu schaffen und Fachwissen zu verschiedenen Themen zur Verfügung zu stellen, so z.B. zu Menschenrechten innerhalb des Kampfes gegen den Terrorismus, Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsbildung und -ausbildung, Menschenrechtsüberwachung und -berichterstattung und Menschenrechten von Frauen und Sicherheit.

In den Bereichen **Toleranz** und **Nichtdiskriminierung** unterstützt das OSZE/ODIHR die Teilnehmerstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Verbrechen aus Hass und Fälle von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Formen von Intoleranz. Die Aktivitäten des Büros in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung konzentrieren sich auf die folgenden Themen: Gesetzgebung, Ausbildung im Bereich Strafverfolgung, Überwachung, Berichterstattung und anschließende Bewertung des Vorgehens gegen durch Hass motivierte Verbrechen oder Zwischenfälle sowie Bildungsaktivitäten zur Förderung von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis.

Das OSZE/ODIHR berät die Teilnehmerstaaten in ihrer Politik gegenüber **Sinti und Roma**. Es fördert Kapazitätsaufbau und die Schaffung von Netzwerken zwischen Gemeinschaften von Sinti und Roma und ermutigt Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma zur Beteiligung in politischen Entscheidungsgremien.

Alle Aktivitäten des ODIHR finden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den OSZE-Mitgliedstaaten, den OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie anderen internationalen Organisationen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der ODIHR-Homepage (www.osce.org/odihr).